



Bezirksamt Schwyz

27. Juli 2006

U-Nr. V 05 734

Verfügung

In Sachen

Beeler Urs, 1963, Postfach 7, 6431 Schwyz,

Anzeigeerstatter,

gegen

Dr. med. Lacher Gregor, Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz,

Beschuldigter,

betreffend – Ehrverletzung / Strafanzeige vom 4. Juli 2005

wird aus folgenden Gründen:

1. Mit Schreiben vom 4. Juli 2005 (Posteingang: 5. Juli 2005) reichte Urs Beeler beim Bezirksamt Schwyz Strafanzeige gegen Dr. med. Gregor Lacher mit folgenden zwei Anträgen ein (act. 1, Seite 5f.):

„1. Dr. med. Gregor Lacher, Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz, sei gestützt auf StGB Art. 51¹ (Amtsunfähigkeit) von seiner Funktion als Bezirksarzt per sofort zu entheben.“

2. Dr. Lacher sei aufgrund seiner medizinischen Falschdiagnosen und ehrverletzenden Äusserungen wie z.B. ‚eindeutige Anzeichen einer Geisteskrankheit‘ und Deutung einer Immunsytemerkrankung (Chemikaliensensibilität) als ‚psychische Erkrankung‘ gemäss StGB Art. 51¹ mit Gefängnis und Busse zu bestrafen.“

2. Wie dem Schreiben von Urs Beeler vom 4. Juli 2005 sinngemäss entnommen werden kann, steht die vorliegende Strafanzeige im Zusammenhang mit einer durch die Gemeinde Schwyz angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) vom 9. März 2005. Anlässlich der rund einstündigen Befragung durch Dr. med. Gregor Lacher in dessen Praxis an der Steistegstrasse 13 in Schwyz, sollen gemäss den Ausführungen im Schreiben vom 4. Juli 2005 von Urs Beeler die der Strafanzeige zu Grunde liegenden Äusserungen von Dr. med. Gregor Lacher gemacht worden sein (act. 1).

3. Gemäss dem eingeholten Protokollauszug wurden am 18. Februar 2005 von der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz folgende vormundschaftliche Massnahmen gegenüber dem Anzeigerstatter, Urs Beeler, angeordnet (act. 5, Seite 3):

„1. Urs Paul Beeler, geb. 7.6.1963, Kollegiumstr. 4, 6430 Schwyz, ist bei der zwangsrechtlichen Ausweisung aus der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 in Schwyz in einer von Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher bezeichneten Klinik einzuweisen.

2. (...).

3. An die Kantonspolizei Schwyz ergeht der Auftrag, nach der Zwangsausweisung Urs Beeler Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher an der Steistegstrasse 13 in Schwyz und anschliessend an die von diesem bezeichnete Klinik zu überführen. (...).

4. / 5. (...).“

4. Gestützt auf eine Verfügung des Bezirksamtes Schwyz vom 16. Februar 2005 (act. 4) wurde die Liegenschaft GB 845, Kollegiumstrasse 4 in Schwyz, von der Kantonspolizei Schwyz am Mittwoch, 9. März 2005 zwangsgeräumt und Urs Beeler wurde gleichentags auftragsgemäss um ca. 12.45 Uhr dem Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher, Schwyz, zugeführt und anschliessend in dessen Auftrag in die psychiatrische Klinik nach Oberwil/ZG überführt (vgl. Polizeirapport vom 9. März 2005, act. 6).

5. Die vom Anzeigerstatter, Urs Beeler, mit Schreiben vom 4. Juli 2005 zur Anzeige gebrachten Äusserungen von Dr. med. Gregor Lacher fallen in den Kreis der Ehrverletzungsdelikte. Diese Delikte, insbesondere die hier interessierenden Tatbestände der Üblen Nachrede nach Art. 173 StGB, der Verleumdung nach Art. 174 StGB sowie der Beschimpfung nach Art. 177 StGB wurden vom Strafgesetzgeber als Antragsdelikte ausgestaltet. Eine Strafverfolgung findet nur statt, wenn der Antragsberechtigte (Geschädigte) innert Frist Strafantrag gegen den ihm bekannten Täter stellt (Art. 28 StGB). Gemäss Art. 29 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird, zu laufen (Art. 29 StGB). Wird nicht rechtzeitig Strafantrag erhoben, fehlt es an einer Prozessvoraussetzung und es wird kein Strafverfahren in dieser Angelegenheit eröffnet (vgl. Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 41, insbesondere Rz. 10).

6. Vorliegend ist aufgrund der Schilderungen des Anzeigerstatters, Urs Beeler, in seiner Eingabe an das Bezirksamt Schwyz vom 4. Juli 2005 sowie aufgrund der beigezogenen Unterlagen der Vormundschaftsbehörde Schwyz und der Kantonspolizei Schwyz davon auszugehen, dass die von Urs Beeler zur Anzeige gebrachten Äusserungen von Dr. med. Gregor Lacher im Rahmen der ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit der behördlich angeordneten Einweisung in eine psychiatrische Klinik am 9. März 2005 gemacht worden sind. Es ist weiter davon auszugehen, dass Urs Beeler diese Äusserungen von Dr. med. Gregor Lacher auch gleichentags zur Kenntnis bekommen hat. Die dreimonatige Antragsfrist, welche wie oben dargelegt bei Ehrverletzungsdelikten zu beachten ist, begann somit am 9. März 2005 zu laufen und endete am 9. Juni 2005. Bei dieser Sachlage ist der mit Schreiben vom 4. Juli 2005 beim Bezirksamt Schwyz sinngemäss eingereichte Strafantrag von Urs Beeler gegen Dr. med. Gregor Lacher wegen ehrverletzenden Äusserungen verspätet und es ist diesbezüglich infolge fehlender Prozessvoraussetzung kein Strafverfahren gegen Dr. med. Gregor Lacher zu eröffnen.

Die Strafanzeige gegen Dr. med. Gregor Lacher erfolgte zu spät.

7. Bezüglich der vom Anzeigerstatter, Urs Beeler, gestützt auf Art. 51 StGB weiter beantragten Enthebung von Dr. med. Gregor Lacher als Bezirksarzt ist folgendes anzufügen: Die Amtsunfähigkeitserklärung eines Mitgliedes einer Behörde oder eines Beamten durch den Richter im Sinne von Art. 51 Ziff. 1 StGB als Nebenstrafe setzt das Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches dem betreffenden Beamten zugerechnet wird, voraus. Dies ist in casu nicht der Fall, da wie oben dargelegt gegen Dr. med. Gregor Lacher aus den erwähnten Gründen keine Strafuntersuchung zu eröffnen ist. Bei dieser Sachlage besteht auch keine Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden eine allfällige Amtsunfähigkeitserklärung gemäss Art. 51 StGB auszusprechen. Eine Amtsenthebung ausserhalb des Strafverfahrens ist Sache der Aufsichtsbehörde über die Bezirksärzte und wäre deshalb bei dieser zu beantragen.

in Anwendung von § 60 StPO

verfügt:

1. Gegen Dr. med. Lacher Gregor wird im Sinne der Erwägungen **keine Strafuntersuchung eröffnet**.
2. Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Zustellung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Archivgasse 1, 6430 Schwyz, schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden (§ 140 StPO).
4. Zufertigung an:
 - Anzeigerstatter (LSI)
 - Beschuldigter (nach Eintritt der Rechtskraft)



BEZIRKSAMT SCHWYZ
Der Untersuchungsrichter


lic.iur. Bruno Suter